

„Die Kostenfalle im Internet hat zugeschnappt“ Abwehrstrategien gegen Internet-Abofallen in Stichpunkten

* Florian Dälken



Rechtsanwälte Dälken,
Dr. Muthers, Bauer (v.l.)

1. Minderjährige Internetnutzer schließen idR. keine rechtswirksamen Internet-Verträge

- > Minderjährige sind ab einem Alter von 7 Jahren nur beschränkt geschäftsfähig
- > dürfen also Verträge nur mit Zustimmung der Eltern schließen
- > „Taschengeldparagraph“ ändert dieses Ergebnis nicht; denn mit Taschengeld können idR. nur dann Verträge rechtswirksam abgeschlossen werden, wenn sofort bezahlt wird (z.B. am Kiosk)
- > Drohung mit Strafanzeigen wg. falscher Altersangabe ist unbeachtlich, denn:
 - a) Kostenfallenbetreiber agieren selbst im betrugsnahen Bereich
 - a) Betrug kann nur vorliegen, wenn Minderjähriger bewusst eine kostenpflichtige Leistung kostenfrei erhalten wollte. Das kann aber bei der Abofalle nicht sein, da hier die Kostenpflichtigkeit gerade nicht deutlich wird.

Fazit: Minderjährige können grds. keinen wirksamen Abofallen-Vertrag schließen.

2. Widerrufsrecht (14 Tage)

- > Kostenfallenbetreiber muss beweisen, dass er über Widerrufsrecht belehrt hat und die Belehrung beim Nutzer auch angekommen ist (per Mail oder Post)
- > Deshalb niemals den Erhalt der Widerrufsbelehrung ungefragt zugeben, außer, man ist dazu verpflichtet (etwa im Rahmen der Wahrheitspflicht in einem Gerichtsverfahren; hierzu wird es aber idR. nicht kommen, wenn man den Erhalt vorher nicht



BAUER, DÄLKEN & KOLLEGEN
Rechtsanwälte und Mediatorin

BAUER, DÄLKEN & KOLLEGEN, Rechtsanwälte und Mediatorin,

Georgstraße 34 - 38, 49809 Lingen (Ems), Tel. 0591 | 51531, Fax 0591/51520,
Karl-Hermann Bauer, Rechtsanwalt; Florian Dälken, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht;
Dr. Kerstin Muthers, Rechtsanwältin und Mediatorin,
www.bauerundkollegen.com; anwalt@bauerundkollegen.com

ungefragt zugibt)

3. Fehlende Einigung über Kostentragungspflicht

>Verträge können nur Geld kosten, wenn man vorher eine Einigung über den Preis erzielt hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Dienstleistungen - wie bei Abofallen-Betreibern üblich - an anderer Stelle im Internet kostenfrei erbracht werden

>Deshalb Beweissicherung der unzureichenden Preisangabe über Screenshot oder Zeugen

4. Anfechtung wg. Arglist sowie Irrtums über Kostenpflichtigkeit

> Wenn man getäuscht wurde, dann kann man etwaige Vertragsschlüsse nach § 123 BGB oder § 119 BGB aufgrund arglistiger Täuschung bzw. Inhaltsirrtums anfechten

>Problematisch ist, dass man mit einer Anfechtung regelmäßig auch zugibt, Daten auf der Internetseite des Abofallenbetreibers eingegeben zu haben. Es gibt aber keine Pflicht gegenüber dem Kostenfallbetreiber ungefragt zuzugeben, die Internetseite tatsächlich besucht zu haben oder seine Daten dort eingegeben zu haben

>Deshalb muss im Schreiben an den Abofallenbetreiber formuliert werden: "Selbst wenn ein Vertrag durch Eingabe von Daten zustande gekommen wäre, so wird er jedenfalls wegen Inhaltsirrtums und wegen arglistiger Täuschung angefochten."

Anders ist das, wenn eine Wahrheitspflicht besteht, so z.B. im Rahmen eines Gerichtsverfahrens: Hier besteht die Pflicht, vollständige Angaben zu machen.

5. Gar nicht reagieren?

>Ungünstig, da unbestrittene Forderungen bei Auskunftseien gespeichert werden dürfen (Stichwort „Scorewert“) und unsicher ist, ob unbestrittene Forderungen irgendwann im Paket von einem Inkassounternehmen aufgekauft werden

Wir beraten Sie in allen Fragen des Internet- u. Vertragsrechts. Sprechen Sie uns gerne an.

*

Herr Rechtsanwalt Florian Dälken berät und vertritt Mandanten u.a. in den Bereichen des Internetsrechts und des Vertragsrechts.



BAUER, DÄLKEN & KOLLEGEN
Rechtsanwälte und Mediatorin

BAUER, DÄLKEN & KOLLEGEN, Rechtsanwälte und Mediatorin,

Georgstraße 34 - 38, 49809 Lingen (Ems), Tel. 0591 | 51531, Fax 0591/51520,

Karl-Hermann Bauer, Rechtsanwalt; Florian Dälken, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht;

Dr. Kerstin Muthers, Rechtsanwältin und Mediatorin,

www.bauerundkollegen.com; anwalt@bauerundkollegen.com